

# Psychologische Behandlung

## INFORMATIONSBLATT

### ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES

im Rahmen der „sozialen Dienste“ nach dem StJWG 1991 i.d.g.F.

Herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 11A, Referat für Jugendwohlfahrt und Jugendschutz - Stand: März 2005

Sie haben sich zu einer Psychologischen Behandlung entschlossen. Dazu haben Sie die Möglichkeit, um einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise beim Magistrat Graz anzusuchen.

1. Ein Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Sozialreferat-Jugendwohlfahrt) beziehungsweise beim Magistrat Graz (Amt für Jugend und Familie) ist erforderlich.  
Die Behandlung muss durch eine/n nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten klinischen Psychologen/In erfolgen.
2. Bei dem/der Minderjährigen müssen Auffälligkeiten im sozialen und/oder emotionalen Bereich vorliegen und es muss durch die Behandlung der Eintritt einer Störung hintangehalten werden können.
3. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, können für die Dauer von sechs Monaten maximal 30 Behandlungseinheiten bezuschusst werden.  
Ein Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Stellung des Ansuchens gewährt werden.
4. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz mittels Leistungszusage, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht nicht, demnach ist auch kein Rechtsmittel (Berufung) zulässig.
5. Die Zuschussleistung (Anweisung) erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Behandlungseinheit € 40,55.
6. Im Einzelfall kann über Ansuchen die Zuschussleistung für die Dauer von weiteren 6 Monaten (max. 30 Behandlungseinheiten) gewährt werden, wenn unter anderem die Notwendigkeit der Fortsetzung der Psychologischen Behandlung vom Amtspsychologen bestätigt wird.